

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.03.1989

Geschäftszahl

88/04/0194

Rechtssatz

Ergibt sich weder aus der Betriebsbeschreibung noch aus einer Auflagenvorschreibung, dass sich die der Betriebsanlage zuzurechnenden möglichen Lärm- bzw. Geruchsimmissionen in dem von Sachverständigen offensichtlich zu Grunde gelegten Ausmaß halten werden (der Sachverständige ging davon aus, dass während der Tageszeiten mit maximal 3 Zu- und Abfahrten und einer Dauer der lärmeregenden Arbeiten von maximal zwei Stunden zu rechnen sei), so kam die Behörde, wenn sie sich bei ihrer Entscheidung auf dieses Gutachten stützte ihrer Begründungspflicht nicht nach.